



Gemeinschaftsstiftung
Arbeiterwohlfahrt
am Niederrhein



Erben und Vererben will gelernt sein

Aktualisierte Ausgabe 2021

Gemeinschaftsstiftung

Arbeiterwohlfahrt am Niederrhein

Die Gemeinschaftsstiftung Arbeiterwohlfahrt am Niederrhein hat als gemeinnützige Einrichtung zum Ziel, das Wohlfahrtswesen schwerpunktmäßig auf den Gebieten der Senioren- und Jugendarbeit zu fördern sowie kulturelle und mildtätige Zwecke zu verfolgen.

Jeder Bürger, jede Bürgerin und jede private Einrichtung kann die Stiftung bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und Ziele unterstützen.

Zustiftungen zum Stiftungsvermögen der AWO-Stiftung als Zeichen sozialen Engagements und gesellschaftlicher Verantwortung sind möglich und erbeten. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit dieser Stiftung immer effektiver.



Stiftungsvorstand

Jochen Gottke, Vorsitzender



Stiftungsrat

Wilhelm Brunswick, Vorsitzender

Die Gemeinschaftsstiftung Arbeiterwohlfahrt am Niederrhein steht als selbstständige, rechtsfähige Stiftung auch als Treuhänderin für nichtrechtsfähige Stiftungen und Stiftungsfonds zur Verfügung. Ebenfalls nimmt sie selbstständige Stiftungen in ihre Obhut. Jedoch nur dann, wenn der Satzungsauftrag der treuhänderischen oder selbständigen Stiftung dem eigenen entspricht.

Vorwort

Wer macht sich schon gern Gedanken darüber, was nach seinem Tod geschehen soll? Dabei löst ein absehbarer oder plötzlicher Tod in der Nachwelt dann viel Arbeit, Ärger oder Streit aus, wenn für die Zeit „danach“ nicht geplant wurde. Vererben und erben will gelernt sein, auch wenn es nicht um einen großen Nachlass geht. Wer Komplikationen vermeiden will, sollte sich rechtzeitig mit seinem Erbfall auseinandersetzen.

Diese Broschüre will Ihnen helfen, damit Sie für Ihre spezielle Situation entscheiden und planen können. Die heute über 65jährigen Bürger werden in den nächsten Jahren Vermögenswerte wie Grundstücke, Häuser, Bargeld, Aktien und Wertpapiere, Schmuck und Antiquitäten, Firmen und Betriebe im Wert von über 1 Billion Euro hinterlassen. Wer Kinder und Kindeskiner hat und nicht vorgesorgt hat, provoziert nicht selten Unfrieden in der Familie. Der Streit wird vor Gericht getragen und kostet viel Geld. Wer keinen Erben hat oder seinen Angehörigen nichts vererben will, muss an die Zeit nach seinem Tod denken, will er nicht sein Hab und Gut dem Staat überlassen.

Mit der AWO-Stiftung wurde eine Stiftung gegründet, die sich mit Rat und Hilfe in Testaments- und Erbschaftsfragen anbietet. Mit ihren vielfachen Hilfen für behinderte und alte Menschen bietet sich die Stiftung als Partner besonders auch denjenigen an, die mit ihrem schwer erarbeiteten Geld und Vermögen nach dem Tod Gutes tun wollen.

Ein wohldurchdachtes Testament oder ein Erbvertrag können helfen, Streit zu vermeiden und Erbschaftssteuer zu vermindern. Die Stiftung bietet interessante Lösungen für alle Nachlassfälle an, darum sollte man sie bei seinen eigenen Überlegungen nicht auslassen: FRAGEN KOSTET NICHTS. Diese Broschüre ist Ratgeber und rät, sich rechtzeitig mit der „Zeit danach“ zu beschäftigen.

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an die Gemeinschaftsstiftung Arbeiterwohlfahrt am Niederrhein unter Tel. (02843) 9 07 05-47.

Gesetzliche Erbfolge

Das deutsche Erbrecht, geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), unterscheidet zwischen gesetzlicher Erbfolge und testamentarischer Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge tritt immer dann ein, wenn der Erblasser entweder keinen Erben bestimmt hat oder wenn der eingesetzte Erbe nicht zum Zuge kommt, weil er entweder vor dem Erblasser verstorben ist oder die Erbschaft ausgeschlagen hat und ein Ersatzerbe nicht bestimmt ist.

Gesetzliche Erben sind die Verwandten und der Ehegatte des Erblassers.

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten

Verwandt miteinander sind alle Personen, die voneinander oder von derselben dritten Person abstammen (Blutsverwandtschaft).

Das Gesetz teilt die Verwandten in Ordnungen ein:

- 1. Ordnung:** die Abkömmlinge des Erblassers
(auch Adoptivkinder und nichteheliche Kinder)
- 2. Ordnung:** die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
- 3. Ordnung:** die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die Verwandten einer vorrangigen Ordnung schließen alle Verwandten der nachrangigen Ordnungen von der Erbfolge aus. Neben einem Kind oder Enkelkind des Erblassers kommen also die Eltern oder Geschwister des Erblassers nicht zum Zuge

Gesetzliche Erbfolge

Innerhalb einer Ordnung gilt:

- Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge aus. Hat also beispielsweise der Erblasser eine Tochter und diese wiederum einen Sohn, so schließt die Tochter das Enkelkind von der gesetzlichen Erbfolge aus.
- An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen). Beispiel: Der Erblasser hat zwei Söhne; ein Sohn ist bereits vor dem Erblasser verstorben, hat aber eine Tochter hinterlassen. Die Tochter tritt dann an die Stelle ihres verstorbenen Vaters und erbt neben ihrem Onkel.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist bei Bestehen des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern des Erblassers zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Testamentarische Erbfolge

Testamentarische Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten der Verfügungen von Todes wegen, nämlich Testamente und Erbverträge. Die Testamente unterteilen sich wiederum in Einzeltestamente und Gemeinschaftliche Testamente (Ehegattentestamente). Alle Verfügungen von Todes wegen, also Einzeltestament, Ehegattentestament und Erbvertrag, können vor einem Notar, also in notarieller Urkunde, errichtet werden.

Einzeltestament und Gemeinschaftliches Testament können daneben auch handschriftlich verfasst werden. Sie müssen dann eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden; außerdem sollen Ort und Zeitpunkt der Testamentserrichtung angegeben werden. Beim Gemeinschaftlichen Testament wird der Text von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben, mit Ort und Datum versehen und dann von beiden Ehegatten unterschrieben.

Ein Gemeinschaftliches Testament (Ehegattentestament) kann nur zu Lebzeiten des anderen Ehegatten widerrufen werden, und zwar nur durch notarielle Urkunde, die dem anderen Ehegatten zugestellt werden muss. Ist der andere Ehegatte verstorben, ist ein Widerruf nicht mehr möglich. Der überlebende Ehegatte ist dann an das Gemeinschaftliche Testament/Ehegattentestament gebunden.

Falls Sie ohne Hilfe eines Notars eigenhändig ein Testament errichten, sollten Sie sich um klare und einfache Regelungen bemühen, andernfalls besteht die Gefahr einer Unwirksamkeit Ihres Testamentes.

Ein von Ihnen handschriftlich errichtetes Einzeltestament oder Gemeinschaftliches Testament kann von Ihnen beim Amtsgericht – Nachlassgericht – Ihres Wohnortes hinterlegt werden. Sofern Sie Ihr Testament nicht bei Gericht hinterlegen, sollten Sie es an einem sicheren Ort aufbewahren, und zwar so, dass es nach Ihrem Tod ohne Schwierigkeiten gefunden wird.

Was kann Inhalt einer Verfügung von Todes wegen sein?

Im Gesetz ist genau festgelegt, was Inhalt einer Verfügung von Todes wegen sein kann.

1. Erbeinsetzung

Herzstück einer jeden Verfügung von Todes wegen ist die Erbeinsetzung, also die Benennung eines oder mehrerer Erben. Der Alleinerbe erbt den gesamten Nachlass allein; der Miterbe erbt zusammen mit anderen Miterben. Setzt der Erblasser mehrere Personen als Miterben ein, sollte er genau angeben, in welchem Verhältnis (Quote) jeder Miterbe am Nachlass beteiligt sein soll.

Neben dem Erben sollten Sie stets auch einen Ersatzerben benennen für den Fall, dass der Erbe vor dem Erbfall verstirbt oder nach dem Erbfall die Erbschaft ausschlägt. In diesem Fall tritt dann der Ersatzerbe, wie schon der Name sagt, an die Stelle des weggefallenen Erben. Der Erblasser kann einen Erben auch in der Weise einsetzen, dass dieser erst als Nacherbe zum Zuge kommt, nachdem zuvor ein anderer als Vorerbe geerbt hat. In einem solchen Fall wird der Nachlass zweimal vererbt, zunächst an den Vorerben, dann an den Nacherben.

2. Teilungsanordnung

Eine Erbfolge in einzelne Nachlassgegenstände ist dem deutschen Erbrecht fremd. Mehrere (Mit-)Erben deshalb den Nachlass als gemeinschaftliches Vermögen. Der Erblasser kann aber durch eine Teilungsanordnung bestimmen, wie die Miterben den Nachlass unter sich aufteilen sollen, was also der eine und was der andere Erbe erhalten soll. Infolge einer solchen Teilungsanordnung kann möglicherweise ein Miterbe wertmäßig mehr erhalten als seiner Quote entspricht. Für diesen Fall sollte der Erblasser unter allen Umständen vorsorglich in seiner Verfügung von Todes wegen bestimmen, ob dieser Miterbe den erhaltenen Mehrwert gegenüber den anderen Miterben ausgleichen soll oder nicht.

Testamentarische Erbfolge

3. Vermächtnis

Der Erblasser kann einer Person einzelne Vermögensvorteile (Geld, Schmuck, Wohnrecht, Nießbrauch) zuwenden. Diese Person ist dann nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer.

4. Testamentsvollstreckung

Bei einem komplizierten Nachlass oder schwierigen Familienverhältnissen kann es sinnvoll sein, einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen. Seine Aufgabe ist es, den letzten Willen des Erblassers auszuführen.

Pflichtteilsrecht

Das Erbrecht ist in der Verfassung, nämlich in Artikel 14 Abs. 1 GG, garantiert. Es herrscht Testierfreiheit. Der Erblasser ist also in der Gestaltung seiner letztwilligen Verfügung frei.

Die Testierfreiheit wird allerdings eingeschränkt durch das Pflichtteilsrecht. Pflichtteilsberechtigten sind

- die Abkömmlinge des Erblassers,
- der Ehegatte des Erblassers und
- die Eltern des Erblassers, diese allerdings nur, wenn kein Abkömmling den Pflichtteil verlangen kann.

Ein Pflichtteilsberechtigter hat einen Pflichtteilsanspruch, wenn er durch letztwillige Verfügung des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen worden ist. Der Pflichtteilsanspruch entsteht sofort mit dem Erbfall. Er ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Maßgeblich ist der wahre Wert (Verkehrswert) des Nachlasses. Dieser Wert ist notfalls durch Sachverständige zu schätzen. Wertangaben des Erblassers sind nicht maßgebend.

Pflichtteilsrecht

Der Pflichtteil kann nur unter ganz engen gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden, beispielsweise dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser nach dem Leben getrachtet oder ihn vorsätzlich körperlich misshandelt hat. Faktisch bedeutet dies, dass der Pflichtteilsanteil nicht entzogen werden kann. Der Pflichtteilsberechtigte kann jedoch gegenüber dem Erblasser auf sein Pflichtteilsrecht verzichten. Erforderlich hierfür ist allerdings ein notarieller Vertrag.

Berliner Testament

Sehr beliebt unter Ehegatten ist das sog. Berliner Testament. Es handelt sich um ein Gemeinschaftliches Testament (Ehegattentestament). In ihm setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Erben ein und bestimmen, dass nach dem Tod des Längstlebenden von ihnen der beiderseitige Nachlass an einen Dritten – meist sind dies die gemeinsamen Kinder – fallen soll.

Zu beachten ist, dass das Berliner Testament nur zu Lebzeiten des anderen Ehegatten und nur durch notarielle Urkunde, die dem anderen Ehegatten zugestellt werden muss, widerrufen werden kann. Sobald ein Ehegatte gestorben ist, kann ein Widerruf nicht mehr erfolgen; der überlebende Ehegatte ist dann an das Berliner Testament gebunden. Unter Umständen kann es deshalb sinnvoll sein, im Testament die Bindung des überlebenden Ehegatten etwas aufzulockern, also beispielsweise ihm das Recht zu geben, die Quoten der erbenden Kinder neu zu bestimmen.

Berliner Testament

Bei Abfassung eines Berliner Testamentes muss auch der Fall bedacht werden, dass der überlebende Ehegatte wieder heiraten kann. Im Falle der Wiederverheiratung kann nämlich der überlebende Ehegatte das Berliner Testament anfechten und damit die Bindung dieses Testamentes beseitigen. Das Anfechtungsrecht kann allerdings im Testament ausgeschlossen werden.

In jedem Fall sollten die Ehegatten eine Regelung für den Fall treffen, dass sie gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass, z. B. aufgrund eines Verkehrsunfalls sterben. Für diesen Fall sollten sich die Eheleute nicht mehr gegenseitig als Erben einsetzen, sondern ihren Nachlass unmittelbar den Schlusserben zuwenden.

Die Formulierung könnte etwa lauten: „Jeder von uns beruft sowohl für den Fall, dass er der Längstlebende von uns ist, als auch für den Fall, dass wir gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben, unsere gemeinsamen Kinder zu unseren Erben, und zwar zu gleichen Anteilen. Dies sind zur Zeit ... (es folgen die Namen der Kinder)“

Letztwillige Verfügung von Ehegatten mit Kindern aus verschiedenen Ehen

Nicht selten haben Ehegatten gemeinsamer Kinder und außerdem Kinder aus einer vorherigen Ehe. In der Regel wollen sie, dass nach dem Tod des Längstlebenden von ihnen ihr Nachlass jeweils an die eigenen Kinder fällt. Die Ehegatten können dies auf zweifache Weise erreichen:

Vor- und Nacherbfolge

Der erstversterbende Ehegatte setzt den überlebenden Ehegatten zum Vorerben ein und seine Kinder zu Nacherben. Der überlebende Ehegatte setzt seine Kinder zu Erben ein.

Natürlich steht bei Abfassung der Verfügung von Todes wegen noch nicht fest, wer von den beiden Ehegatten zuerst versterben und wer den anderen Ehegatten überleben wird. In der Verfügung von Todes wegen ist deshalb immer abstrakt von dem „erstversterbenden Ehegatten“ und von dem „überlebenden Ehegatten“ die Rede, egal, ob dies der Ehemann oder die Ehefrau sein wird.

Vermächtnislösung

Die jeweils eigenen Kinder (aus 1. und 2. Ehe) werden Erben zu gleichen Teilen. Der Ehegatte erhält Vermächtnisse (z. B. Nießbrauch, Wohnungsrecht, Kapitalvermögen).

Gemeinsamkeiten von gesetzlicher Erbfolge und testamentarischer Erbfolge

Bei allen Unterschiedlichkeiten haben die gesetzliche und die testamentarische Erbfolge doch drei wichtige Gemeinsamkeiten:

1. Gesamtrechtsnachfolge

Mit dem Tode des Erblassers (Erbfall) geht dessen Vermögen (Erbschaft/Nachlass) automatisch als Ganzes auf den oder die Erben über. Die Erben treten also in die Fußstapfen des Erblassers.

2. Erbengemeinschaft

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen aller Erben und wird von allen Erben gemeinschaftlich verwaltet.

3. Ausschlagungsrecht

Jeder Erbe kann die Erbschaft binnen 6 Wochen ab Kenntnis von seiner Berufung zum Erben ausschlagen. Die Ausschlagung muss in notarieller Form oder zu Protokoll beim Nachlassgericht erklärt werden.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

Erbschaft und Schenkung unterliegen grundsätzlich derselben Steuer durch das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Hier soll lediglich die Erbschaftsteuer behandelt werden.

Die Höhe der zu zahlenden Erbschaftsteuer hängt ab,

- vom Wert dessen, was jemand (Erbe, Miterbe, Vermächtnisnehmer) durch den Erbfall erlangt,
- von dem persönlichen Verhältnis der betreffenden Person zum Erblasser,
- vom Steuertarif und
- von den Steuerbefreiungen.

1. Bewertung des Nachlasses

Entscheidend ist zunächst die Bewertung des Nachlasses. Bargeld, Bankguthaben und (sichere) Forderungen werden mit ihrem Nennwert angesetzt, Aktien und Pfandbriefe mit ihrem Kurswert zum Zeitpunkt des Erbfalls. Steuerfrei bleiben selbstgenutzte Wohnungen mit einer maximalen Wohnfläche von 200 Quadratmetern, wenn der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner die Selbstnutzung für mindestens 10 Jahre fortführt.

Das ab 01.01.2009 gültige Gesetz zur Reform der Erbschaftssteuer wurde vom Bundesverfassungsgericht veranlasst und verändert die Bewertung des Grundbesitzes erheblich.

Unbebaute Grundstücke werden wie bisher mit den Bodenrichtwerten angesetzt. Der Bodenrichtwert wird von der jeweiligen Gemeinde anhand der Grundstückskaufverträge ermittelt. Bei bebauten Grundstücken werden unterschiedliche Bewertungsmethoden vorgeschrieben. Ein- und Zweifamilienhäuser werden nach dem Kaufpreis von Vergleichsobjekten des letzten Jahres oder nach dem Sachwertverfahren bewertet. Mindestens ist aber der Wert des unbebauten Grundstückes anzusetzen. Einzelwertbegutachtungen sind möglich.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

2. Die Steuerklassen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser werden die folgenden drei Steuerklassen gebildet.

Steuerklasse I

Der Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, die Kinder und Stiefkinder, die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder sowie die Vorfahren des Erblassers (im Erbfall).

Steuerklasse II

Die Geschwister, die Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern, die Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber z.B. auch der Lebensgefährte, jedoch nicht der eingetragene Lebenspartner (siehe Steuerklasse I).

3. Steuertarif

Die Erbschaftssteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl.	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
EURO	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

4. Steuerbefreiungen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser bemessen sich auch die Freibeträge. Sie betragen

beim Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner

500.000 Euro

bei Kindern, Stiefkindern und den Kindern verstorbener Kinder bzw. Stiefkinder bei den Enkeln

400.000 Euro

bei Enkelkindern, wenn deren Eltern noch leben

200.000 Euro

bei den übrigen Personen der Steuerklasse I

100.000 Euro

bei den Personen der Steuerklasse II und III

20.000 Euro

Die Freibeträge leben alle 10 Jahre wieder auf. Hintergrund für diese Regelung ist folgender: Bei Schenkungen gelten im Wesentlichen dieselben Freibeträge. Liegen zwischen einzelnen Schenkungen oder zwischen der letzten Schenkung und dem Erbfall jeweils mehr als 10 Jahre, dann kann die begünstigte Person den Freibetrag erneut geltend machen.

Der überlebende Ehegatte erhält neben den vorgenannten Freibetrag einen besonderen Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro. Kinder und Stiefkinder erhalten ebenfalls einen je nach ihrem Alter gestaffelten Versorgungsfreibetrag.

Außerdem bleiben Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke steuerfrei, und zwar bei Personen der Steuerklasse I, soweit der Wert insgesamt 41.000 Euro nicht übersteigt, bei Personen der Steuerklasse II und III, soweit der Wert insgesamt 12.000 Euro nicht übersteigt.

Stifter als Partner

Stifter sind wichtige Partner für künftige soziale Aufgaben.

Soziales Engagement und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Privatpersonen und private Einrichtungen werden immer notwendiger. Für die Bewältigung unserer wachsenden sozialen Aufgaben ist die aktive Mitwirkung der Bürger gerade heute nötiger denn je.

Zwei Beispiele:

- Unsere Gesellschaft wird älter. Dadurch werden vielfältige sozialpolitische Probleme aufgeworfen. Die Lebenslage älterer Menschen, vor allem ihre Wohnsituation, ihre Versorgung und Betreuung werden schwieriger.
- Die Entwicklungschancen sind nicht mehr für alle Jugendlichen gesichert. Arbeitslosigkeit, fehlende Ausbildung und Armut haben vielfach gewichtige soziale Probleme zur Folge (Gewalt, Kriminalität, Drogenkonsum, Rechtsextremismus).

Die AWO-Stiftung will bei diesen und anderen sozialen Aufgaben wirksam und nachhaltig helfen.

Was heißt Stiften?

Für die langfristige und nachhaltige Verfolgung eines bestimmten Zwecks ist die Stiftung ein geeignetes Instrument. Während beispielsweise Vereine ihr Vermögen verbrauchen und „von der Hand in den Mund“ leben können, müssen Stiftungen grundsätzlich ihr Vermögen erhalten. Nur die jährlichen Vermögenserträge stehen für die Erfüllung des vom Stifter oder der Stifterin festgelegten Stiftungszwecks zur Verfügung. Stiften heißt also, Vermögen dauerhaft dem Stiftungszweck zu widmen.

Jedermann, auch eine Gruppe von Personen, kann eine Stiftung errichten. Auch juristische Personen können Stifter sein. Der Stifter oder die Stifterin kann seinen/ihren Namen mit der Stiftung verbinden.

Was hat der **Stifter** vom Stiften?

Der Staat unterstützt die Gründung und den Aufbau gemeinnütziger Stiftungen. Dem Stifter – so auch dem Zustifter –, der der gemeinnützigen Stiftung Vermögenswerte überträgt, werden Steuerersparnisse zuteil. Der Stifter erhält eine Spendenquittung. Auch die gemeinnützige Stiftung selbst wird steuerlich begünstigt. Neben dem materiellen Vorteil liegt uns aber besonders der ideelle Nutzen am Herzen:

- Sie haben die Befriedigung, bei der Erfüllung einer wichtigen sozialen Aufgabe nachhaltig zu helfen.
- Sie verbinden Ihr gemeinnütziges Engagement mit einer erfolgreichen, angesehenen gemeinnützigen Einrichtung.
- Sie stiften Nutzen im Sinne des Gemeinwohls, ohne eigenen Verwaltungsaufwand zu haben.
- Sie können ihren Namen oder den Ihres Unternehmens mit „Ihrer Stiftung“ verbinden.
- Ihr persönliches soziales Engagement lebt auf Dauer in der Stiftung weiter.

Die von Ihnen gegründete Stiftung kann bis zu einem Drittel Ihres Einkommens in angemessener Weise zur Sicherung Ihres eigenen und des Unterhalts Ihrer nächsten Angehörigen (Ehegatten, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister), zur Grabpflege und zur Ehrung des Andenkens der genannten Personen verwenden.

Die AWO-Stiftung wird die Stifter

- in ihre Stiftergemeinschaft aufnehmen,
- in ihr „Stifterbuch“ eintragen,
- mit einer besonderen Stifterurkunde würdigen, über die Förderfähigkeit ihrer Stiftung regelmäßig informieren und so wird der Erfolg der Stiftung auch immer Ihr ganz persönlicher Erfolg sein.

Werden Sie **Stifter!**

Schreiben Sie uns oder besser sprechen wir miteinander.

Ein Testament zugunsten der AWO-Stiftung hilft soziale Dienste zu erhalten.

Wir schicken Ihnen Informationsmaterial zu, stehen aber auch gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Auf Wunsch können wir erfahrene Berater in Stiftungs- und Steuerangelegenheiten einbeziehen und Ihnen deren Beratung vermitteln.

Wir möchten Sie informieren über

- die Arbeit der AWO – vor allem auf den Gebieten der Senioren- und Jugendarbeit,
- das Ziel, die Aufgaben und die Organisation der AWO-Stiftung,
- stiftungs- und steuerrechtliche Fragen und Aspekte zur Gründung von treuhänderischen und selbständigen Stiftungen sowie von Stiftungsfonds in der Obhut der AWO-Stiftung.

Helfen Sie mit.

Engagieren Sie sich als Stifter in unserer Gemeinschaft.

Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Der Herausgeber kann allerdings keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Broschüre übernehmen. Diese Broschüre dient lediglich als erster Leitfaden und kann keine auf einen Einzelfall ausgerichtete Beratung eines Rechtsanwaltes und/oder Steuerberaters ersetzen.

Impressum

Herausgeber:
Gemeinschaftsstiftung Arbeiterwohlfahrt am Niederrhein
Bahnhofstraße 1-3, 47495 Rheinberg
Tel. (02843) 9 07 05-47

Konzeption:
Gemeinschaftsstiftung in Zusammenarbeit mit dem Institut
für Stiftungsberatung, Dr. H.-D. Weger & Partner GmbH

Aktualisierungen 2014:
Madert Wohlgemuth Fahr & Partner GbR. Rechtsanwälte

Gestaltung und Produktion:
KLXM Crossmedia, Moers

Titelbild: photocase.de

Stand: 22.09.2021



Gemeinschaftsstiftung
Arbeiterwohlfahrt
am Niederrhein

Bahnhofstraße 1-3
D-47495 Rheinberg
Tel. (0 28 43) 9 07 05-47
www.gsawo.de